HAVEL-QUELLE

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin

AMT PENZLINER LAND

Montag, den 9. August 2021 Nr. 364/2021

Foto: J. Hasse

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen	2	Heimatliches	21
Kultur und Freizeit	19	Kirchliche Nachrichten	22
Schul- und Kitanachrichten	20	Sonstige Informationen	22
Vereine & Verbände	21	Wissenswertes	23

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 06. September 2021.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Möllenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S, 166, 181, einschließlich der ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 22. April 2021 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Möllenhagen beschlossen:

§ 1
Stundung von Ansprüchen

1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung zu erheben (§ 12 Abs. 1 KAG M-V). Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.
4) Ansprüche können gestundet werden:

1.	vom Bürgermeister bis	3.500 €
2.	vom Haupt- und Finanzausschuss bis	7.000 €
3.	von der Gemeindevertretung über	7.000 €

5) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Bürgschaften, Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Sicherungshypotheken, Abtretung von Forderungen, Sicherheitsübereignung oder Eigentumsvorbehalt. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).

§ 2
Niederschlagungen von Ansprüchen

1) Ansprüche der Gemeinde Möllenhagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.
2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
3) Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
4) Für befristete Niederschlagungen ist eine regelmäßige Überwachung durch die Kasse zu gewährleisten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg hat.
Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.
5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt und die Kosten der Erbenermittlung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.
7) Bis zum Erlöschen des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.
8) Ansprüche können vom Bürgermeister niedergeschlagen werden.
9) Der Nachweis über die niedergeschlagenen Ansprüche ist in der Kasse zentral zu führen.

§ 3
Erlass von Ansprüchen

1) Ansprüche der Gemeinde Möllenhagen können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Gleiches gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
3) Ansprüche können erlassen werden:

1.	vom Bürgermeister bis	2.000 €
2.	vom Haupt- und Finanzausschuss bis	5.000 €
3.	von der Gemeindevertretung über	5.000 €

4) In Anlehnung an § 23 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO - Doppik) und § 13 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Kleinbeträge unter der Wertgrenze von 5,00 € nach erfolgloser Mahnung durch die Kassenleiterin erlassen werden. Die Kleinbetragsbereinigung hat im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Regelungen des § 3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen
Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Möllenhagen im Wege des Vergleiches.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften
1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für Ansprüche im Wege des Vergleiches, Säumniszuschläge und Zinsforderungen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis
Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Möllenhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Möllenhagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Die Gemeindevertretung Möllenhagen hat in ihrer Sitzung am 22.04.2021 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten, dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
   a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit drei oder vier vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:
   Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen / Kfz.-Stellflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 vorn Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlagen mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbereiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des BauGB, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.
(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerbliche genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

a) bei Grundstücken in durch B-Plan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden,

wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

a) durch B-Plan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch B-Plan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist; wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.
b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen / Kfz.-Stellflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3. bis 7. genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
b) unselbständige und selbständige Parkflächen / Kfz.-Stellflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlage sind endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9
Immissionsschutzanlagen
Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10
Vorausleistungen
Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Näheres regelt § 133 BauGB.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages
Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möllenhagen vom 16.03.1994 außer Kraft.

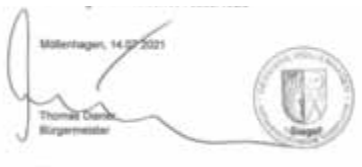

Hinweis
Die Satzung der Gemeinde Möllenhagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ankershagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBI. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S, 166, 181, einschließlich der ersten Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 13. Dezember 2011 (GVOBI. M-V S. 1118) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2021 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ankershagen beschlossen:

§ 1
Stundung von Ansprüchen
1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung zu erheben (§ 12 Abs. 1 KAG M-V). Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.
4) Ansprüche können gestundet werden:

1.	vom Bürgermeister bis	250 €
2.	von der Gemeindevertretung über	250 €

5) Die Gewährung einer Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Bürgschaften, Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Sicherungshypotheken, Abtretung von Forderungen, Sicherheitsübereignung oder Eigentumsvorbehalt. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).

§ 2
Niederschlagungen von Ansprüchen
1) Ansprüche der Gemeinde Ankershagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.
2) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen.
3) Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
4) Für befristete Niederschlagungen ist eine regelmäßige Überwachung durch die Kasse zu gewährleisten. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg hat.

Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.
5) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen,

- wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, z. B. nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt und die Kosten der Erbenermittlung in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

6) Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (z. B. im Wege der Haftung) eingezogen werden können.
7) Bis zum Erlöschen des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.
8) Ansprüche können vom Bürgermeister niedergeschlagen werden.
9) Der Nachweis über die niedergeschlagenen Ansprüche ist in der Kasse zentral zu führen.

§ 3
Erlass von Ansprüchen
1) Ansprüche der Gemeinde Ankershagen können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Gleiches gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Bürgermeister bis 100 €
2. von der Gemeindevertretung über 100 €

4) In Anlehnung an § 23 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO - Doppik) und § 13 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Kleinbeträge unter der Wertgrenze von 5,00 € nach erfolgloser Mahnung durch die Kassenleiterin erlassen werden. Die Kleinbetragsbereinigung hat im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die Regelungen des § 3 Absatz 2 finden keine Anwendung.

§ 4
Ansprüche aus Vergleichen
Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Ankershagen im Wege des Vergleiches.

§ 5
Gültigkeit anderer Vorschriften
1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde sowie für Ansprüche im Wege des Vergleiches, Säumniszuschläge und Zinsforderungen, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis
Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ankershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Forrnvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstoße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin vom 05.11.2019

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) und § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 1. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin vom 05.11.2019
Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin vom 05.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. Neufassung der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021in Kraft.

Hinweis:
Die 1. Änderung der Satzung - Anlage 2 - wurde mit Schreiben vom 22.06.2021 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Hiermit ist die vorstehende Erste Änderung zur Straßenreinigungssatzung - Anlage 2 - bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass der vorstehenden Änderung aeaen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Winterdienst zu reinigenden Straßen

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden von der Stadt Penzlin im Winterdienst gebührenpflichtig gereinigt:

Am Wall	Gehweg und begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am See	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bahnhofplatz	Gehweg
Bahnhofstraße	Gehweg (einschl. Verbindungsweg Hirtenstraße)
Beyerplatz	Gehweg
Birkenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bollenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bornstraße	Gehweg
Erdberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (Abschnitt Mauerstraße bis Speckstraße)
Gartenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Große Straße	Gehweg
Hirtenstraße	Gehweg
Lindenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Marktplatz	Gehweg
Mauerstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Ladestraße	Gehweg
Neubrandenburger Chaussee	Gehweg (bis Flst. 14, Flur 3 Gemarkung Neuhof)
Neue Straße	Gehweg
Puchower Chaussee	Gehweg
Seeblick	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Stavenhagener Straße	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Turmstraße	Gehweg
Warener Straße	Gehweg
Warener Chaussee	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Weberstraße	Gehweg Fahrbahn (verkehrsberuhigter Bereich)
OT Mallin	
Am Alten Bahndamm	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Alt Rehse	
An der Schmiede	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Dorfplatz	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Gutshof	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (gebührenpfl.bis FlSt.14/16, Flur 2 Gemarkung Alt Rehse)
Haselberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Wustrow	
Neu Wustrow/Ortslage ab Ortseingang	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Werder	
Ortslage Richtung Halbinsel	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Marihn	
An der Kirche	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Dorfteich	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Ausbau (hinter der Wache)	begehbarer Seiten- bzw Fahrbahnstreifen
Eigenheimstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Hofstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Koppelweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Klein Lukow	
Am Dorfplatz	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Gutspark	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Penzliner Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.450 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.
Ein Abonnement außerhalb des Amtsbereiches kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30 Euro pro Jahr bezogen werden.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Satzung der Stadt Penzlin über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Die Stadtvertretung Penzlin hat in ihrer Sitzung am 01.06.2021 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten, dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
   a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit drei oder vier vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
   c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind.
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
   b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen/Kfz.-Stellflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
   a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
   b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlagen mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbereiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des BauGB, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.
(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerbliche genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

a) bei Grundstücken in durch B-Plan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünlagen gilt Folgendes:
Bei Grundstücken in

a) durch B-Plan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch B-Plan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist.
b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen/Kfz.-Stellflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3. bis 7. genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
b) unselbständige und selbständige Parkflächen/Kfz.-Stellflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlage sind endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 10
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Näheres regelt § 133 BauGB.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Penzlin in der Fassung vom 03.09.1992 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22.06.2021 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechende § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26.September 2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Ankershagen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Ankershagen, Friedrichsfelde und Rumpshagen
Wahlraum: OT Friedrichsfelde, Gutshaus, Am Nationalpark 10
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Ortsteile Bocksee und Bornhof
Wahlraum: OT Bocksee, Dorfgemeinschaftshaus, Rethwischer Straße 11
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1. Die Gemeinde Kuckssee ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Krukow
Wahlraum: OT Krukow, Rabenallee 3
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Ortsteile Lapitz und Puchow
Wahlraum: OT Lapitz, Gemeinderaum, Unter den Linden 10
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

1. Die Gemeinde Möllenhagen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Hoppenbarg, Bauernberg, Kraase, Lehsten und Groß Varchow
Wahlraum: OT Lehsten, Bauernstube, Schulstraße 01
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Ortsteile Möllenhagen, Rethwisch, Rockow, Freidorf und Wendorf
Wahlraum: OT Möllenhagen, Amtsgebäude, Am Markt 02
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1. Die Stadt Penzlin ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteile Lübkow, Neuhof, Werder und folgende Straßen der Stadt Penzlin:
Am Hang, Am Markt, Am See, Am Wall, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bahnsteig, Beyerplatz, Burgstraße, Erdberg, Grapenwerderstraße, Große Straße, Hasengarten, Hirtenstraße, Kirchstraße, Kleine Straße, Ladestraße, Mauerstraße, Neubrandenburger Chaussee, Seeblick, Speckstraße, Turmstraße, Voßstrasse, Weberstraße, Weg zum Stau, Wilhelm-Scharff-Allee
Wahlraum: Penzlin, Hirtenstraße 12 (Realschule linker Eingang)
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: folgende Straßen der Stadt Penzlin:
Almsweg, Am Kollofskamp, Am Mühlenbach, Am Sandberg, Am Schmorter See, Birkenweg, Bollenweg, Döring, Gartenweg, Gärtnereistraße, Lindenweg, Mühlenstraße, Neue Straße, Neustrelitzer Chaussee, Pappelweg, Puchower Chaussee, Scheunenweg, Schmortburg, Schmortsiedlung, Stavenhagener Straße, Warener Chaussee, Warener Straße, Wasserweg, Wiesengrund, Ziegelkamp

Wahlraum: Penzlin, Hirtenstraße 12 (Realschule rechter Eingang)
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Ortsteile Siehdichum, Alt Rehse und Wustrow
Wahlraum: OT Alt Rehse, Dorfgemeinschaftshaus 41
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: Ortsteile Groß Vielen, Zahren, Mollenstorf und Ave
Wahlraum: OT Groß Vielen, Gemeindehaus, Hans-Beimler-Straße 20
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: Ortsteile Groß Lukow, Klein Lukow und Carlstein
Wahlraum: OT Klein Lukow, Dorfclub, Lange Straße 03
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 6: Ortsteile Groß Flotow und Marihn
Wahlraum: OT Marihn, Alter Speicher, Hofstraße 05
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 7: Ortsteile Mallin und Passentin
Wahlraum: OT Mallin, Dörphus, Parkstraße 14
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in Penzlin, Sitzungssaal Rathaus, Warener Chaussee 55 a und Penzlin, Aufenthaltsraum Bauhof, Warener Chaussee 55 a zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

   Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

   Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum	Die Gemeindewahlbehörde
20. Juli 2021	Sven Flechner, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen und Penzlin werden in der Zeit vom **06. bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, Zimmer EG 01, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. September 2021** bis 12.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, Zimmer EG 01 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04. September 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

   Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages **durch Briefwahl oder** durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises,** für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
   a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
   b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
      aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **03. September 2021)** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **10. September 2021)** versäumt hat,

      bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können bis Freitag, **24. September 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

   Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **25. September 2021, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

   - wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
   - wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

   - einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
   - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Landratswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Penzlin, 20.07.2021

Die Gemeindewahlbehörde

Sven Flechner
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021**

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die **Gemeinde Ankershagen** ist in folgende 2 (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk **1**: Ortsteile Ankershagen, Friedrichsfelde und Rumpshagen
Wahlraum: OT Friedrichsfelde, Gutshaus, Am Nationalpark 10

Wahlbezirk **2**: Ortsteile Bocksee und Bornhof
Wahlraum: OT Bocksee, Dorfgemeinschaftshaus, Rethwischer Straße 11

Die **Gemeinde Kuckssee** ist in folgende 2 (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk **1**: Ortsteil Krukow
Wahlraum: OT Krukow, Rabenallee 3

Wahlbezirk **2**: Ortsteile Lapitz und Puchow
Wahlraum: OT Lapitz, Gemeinderaum, Unter den Linden 10

Die **Gemeinde Möllenhagen** ist in folgende 2 (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk **1**: Ortsteile Hoppenbarg, Bauernberg, Kraase, Lehsten und Groß Varchow
Wahlraum: OT Lehsten, Bauernstube, Schulstraße 01

Wahlbezirk **2**: Ortsteile Möllenhagen, Rethwisch, Rockow, Freidorf und Wendorf
Wahlraum: OT Möllenhagen, Amtsgebäude, Am Markt 02

Die **Stadt Penzlin** ist in folgende 7 (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk **1**: Ortsteile Lübkow, Neuhof, Werder und folgende Straßen der Stadt Penzlin: Am Hang, Am Markt, Am See, Am Wall, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bahnsteig, Beyerplatz, Burgstraße, Erdberg, Grapenwerderstraße, Große Straße, Hasengarten, Hirtenstraße, Kirchstraße, Kleine Straße, Ladestraße, Mauerstraße, Neubrandenburger Chaussee, Seeblick, Speckstraße, Turmstraße, Voßstrasse, Weberstraße, Weg zum Stau, Wilhelm-Scharff-Allee
Wahlraum: Penzlin, Hirtenstraße 12 (Realschule linker Eingang)

Wahlbezirk **2**: folgende Straßen der Stadt Penzlin: Almsweg, Am Kollofskamp, Am Mühlenbach, Am Sandberg, Am Schmorter See, Birkenweg, Bollenweg, Döring, Gartenweg, Gärtnereistraße, Lindenweg, Mühlenstraße, Neue Straße, Neustrelitzer Chaussee, Pappelweg, Puchower Chaussee, Scheunenweg, Schmortburg, Schmortsiedlung, Stavenhagener Straße, Warener Chaussee, Warener Straße, Wasserweg, Wiesengrund, Ziegelkamp
Wahlraum: Penzlin, Hirtenstraße 12 (Realschule rechter Eingang)

Wahlbezirk **3**: Ortsteile Siehdichum, Alt Rehse und Wustrow
Wahlraum: OT Alt Rehse, Dorfgemeinschaftshaus 41

Wahlbezirk **4**: Ortsteile Groß Vielen, Zahren, Mollenstorf und Ave
Wahlraum: OT Groß Vielen, Gemeindehaus, Hans-Beimler-Straße 20

Wahlbezirk **5**: Ortsteile Groß Lukow, Klein Lukow und Carlstein
Wahlraum: OT Klein Lukow, Dorfclub, Lange Straße 03

Wahlbezirk **6**: Ortsteile Groß Flotow und Marihn
Wahlraum: OT Marihn, Alter Speicher, Hofstraße 05

Wahlbezirk **7**: Ortsteile Mallin und Passentin
Wahlraum: OT Mallin, Dörphus, Parkstraße 14

Alle Gemeinden des Amtes Penzliner Land gehören zum Bundestagswahlkreis 17: Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 26.08.2021 bis Datum 04.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 17.00 Uhr in Ort und Raum Penzlin, Sitzungssaal Rathaus, Warener Chaussee 55 a und in Penzlin, Aufenthaltsraum Bauhof, Warener Chaussee 55 a zusammen.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Festlegung des Wahlergebnisses Im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 17–„Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III"**

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**
Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absart 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die

unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbetimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht ($ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgestezes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Penzlin, 20.07.2021	Sven Flechner, Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Gemeinden

   Ankershagen, Kuckssee, Möllenhagen, Penzlin

   wird in der Zeit vom **06. September 2021** bis **10. September 2021**
   (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

   während der allgemeinen Öffnungszeiten

   Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin (Zimmer EG 01, barrierefrei)
   (Ort der Einsichtnahme)

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

   spätestens am **10. September 2021** bis **12:00** Uhr,
   (16. Tag vor der Wahl)

   beim Amt Penzliner Land, Zimmer EG 06, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. September 2021**
   (21. Tag vor der Wahl)

   eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

   17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III
   (Nummer und Name)

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
   oder
   durch
   Briefwahl

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05. September 2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10. September 2021**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021,** 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. (2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig und wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Penzlin, den **20. Juli 2021**

Die Gemeindebehörde

Sven Flechner, Gemeindewahlleiter

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Penzlin

Sehr geehrte Land- und Waldeigentümer,

hiermit lade ich alle Eigentümer von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen der Stadt Penzlin und der Ortsteile Lübkow, Neuhof, Siehdichum und Werder zur Mitgliederversammlung am
Donnerstag, 26.08.2021 um 18:00 Uhr, in den Sitzungssaal der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55 a, in Penzlin
herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Finanzbericht
5. Diskussion
6. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtzinses 2021
7. Bestätigung des Beschlusses des Vorstandes vom 18.11.2020 den Jagdpachtzins in Höhe von 4,00 €/ha für das Jagdjahr 2020 an die Mitglieder auszuzahlen
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
9. Sonstiges

Detlef Sünboldt
Jagdvorsteher

Interessenbekundungsverfahren

Die Gemeinde Möllenhagen beabsichtigt, das Grundstück in

Möllenhagen, OT Lehsten, Domänenstraße,
Gemarkung Lehsten, Flur 1, Flurstück 30/13 mit 1.500 m²

zum Verkauf auszuschreiben.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Garagenkomplex (7 Garagen; alle verpachtet/vermietet). Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück eine Gartenfläche mit Gebäuderesten (nicht verpachtet).

Zunächst soll öffentlich erkundet werden, ob es Kaufinteressenten für das Grundstück gibt.

Ein Anspruch aus der Interessenbekundung auf einen Verkauf des Grundstückes an einen Interessenten besteht im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahren nicht.

Kaufinteressenten werden gebeten, der Gemeinde Möllenhagen über Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung, bis zum **30.09.2021** schriftlich ein Kaufinteresse anzuzeigen.

Es wird gebeten, von Kaufpreisanfragen abzusehen.

Interessenbekundungsverfahren

Die Gemeinde Möllenhagen beabsichtigt, das Grundstück in

Möllenhagen, OT Lehsten, Domänenstraße,
Gemarkung Lehsten, Flur 1, Flurstück 30/17 mit 498 m²

zum Verkauf auszuschreiben.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Garagenkomplex (4 Garagen; alle verpachtet/vermietet).

Zunächst soll öffentlich erkundet werden, ob es Kaufinteressenten für das Grundstück gibt.

Ein Anspruch aus der Interessenbekundung auf einen Verkauf des Grundstückes an einen Interessenten besteht im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahren nicht.

Kaufinteressenten werden gebeten, der Gemeinde Möllenhagen über Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung, bis zum **30.09.2021** schriftlich ein Kaufinteresse anzuzeigen.

Es wird gebeten, von Kaufpreisanfragen abzusehen.

Kultur & Freizeit

Mecklenburgische Meisterschaft

4. Unimoto Dragrace „Müritz Cup“ 27. & 28.08.2021

Freitag, 27.08.2021	ab 15:00 Uhr	freies Training
Samstag, 28.08.2021	ab 10:00 Uhr	freies Training
	13:00 Uhr	Rennbeginn
	19:00 Uhr	Siegerehrung & Party

Internationales Fahrerfeld, 4 Std. Action Rennen
Offenes Fahrerlager, Campground,
Feierlichkeiten beide Tage mit DJ, Band und Erotik
Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Eintritt:	5,00 Euro
Veranstaltungsort:	17219 Bocksee Alter Sportplatz
Info:	nordic-darkness-msc@gmx.de

Präsentiert von Nordic Darkness MSC Germany
unimoto dragrace team

Penzliner Blaskapelle e. V.

CORONA Ade! -
In unserem Jubiläumsjahr 2021

Im **Teil 1** berichte ich über den **Spielmannszug** (um 1900-1920) von Tambourmajor Franz Göritz. Im **Teil 2** ging es weiter mit der **Stadtkapelle Penzlin**, Ltg. Heinrich Borchert, bis in die 50-er Jahre.
Im **Teil 3** berichtete ich über die **Fritz Dabels-Ära,** mit **viel Musik in Penzlin** (50-er Jahre).
Im **Teil 4** - ein Bericht über den unmittelbaren Vorgänger, **die MTS / LPG - Kapelle** (60-er Jahre).
Etwa **1958** gründete sich die **MTS - Kapelle**, die **danach** (ca. 1962) von der neugegründeten **LPG** übernommen wurde [MTS = **M**aschinen-**T**raktoren-**S**tation // LPG = **L**andwirtschaftliche-**P**roduktions-**G**enossenschaft].

Bild 1 - Umzug zum 1. Mai - evtl. 1964

Einige Mitglieder waren:	
Gerhard Nickel	Flügelhorn
?? Schumacher	
K.-H. Schlichting	
Werner Flachshaar	Trompete
Helmut Drescher	Klarinette
Günther Stoltenfeld	
Kurt Guse	
Willy Zühlke	Tenorhorn
Wilhelm Krüger	
Manfred Bahrmann	Posaune
Paul Klarnetzky	Schlagzeug
Ltg.: Wilhelm Martin	

Bei Umzügen (vom Bahnhofsplatz - Stavenhagener Straße - Große Straße - Bayerplatz - zum Mehrzweckplatz) zum 1.Mai, zum 7.10. (Gründungstag der DDR), oder auch bei den Kulturfesttagen der Stadt Penzlin (auf dem „Mehrzweckplatz“ - heute Kunstrasenplatz), bei den Boots-Korso-Fahrten des Anglervereins auf dem Penzliner Stadtsee („Bühne“ war der Umgang am großen Bootsschuppen) - immer wurde musiziert. Allen Beteiligten, und sicher auch allen Zuhörern, hat es viel Spaß und Vergnügen bereitet. Die Kapelle hatte sich aus „Ehemaligen“ der Dabelsschen Kapellen und wenigen Neuzugängen zusammen gefunden.
Bild 2 Sie hat auch aus eigenem Antrieb kleine Freiluftkonzerte gegeben, z. B. **auf dem Brandplatz** / Rosengarten - heute EDEKA-Markt / Provinzial / Reifs Bistro und Parkplatz. Dieser Platz hat viel erlebt, hier stand, Im Rundell - mittig- erst eine Büste von Wilhelm Pieck (1. und einziger Präsident der DDR) und danach eine Schale auf dem gleichen gemauerten Sockel.

***Bild 2** - auf dem Brandplatz ca. 1965*
Die LPG-Kapelle existierte bis ca. 1968

Auch auf dem Markt traf sich die Kapelle oft zum Maibaum aufstellen.
Offiziell hieß der Platz -- Platz der Freundschaft --, was in Penzlin sicher nur wenige wussten und kaum einer als Bezeichnung für den Platz verwendet.

.....

Danach folgten wieder einige Jahre ohne Blasmusik-Kapelle in Penzlin, bis auf Initiative des **„Klub der Werktätigen“** unter Leitung von Dieter Teßmann und der **Stadt Penzlin, Abt. Kultur** - Frau Irene Struboll eine NEU - Gründung veranlasst wurde.
Im September 1971 wurde die Penzliner Blaskapelle aus der Taufe gehoben.

.....

Aus dem Grund wird das **50. Gründungsjubiläum am 4. September 2021** gefeiert.
Bei einer **öffentlichen Veranstaltung an der Neuen Burg in Penzlin** spielen für sie auf!
3 Klangkörper aus der Region **13:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**
und 1 Kapelle aus Böhmen -
aus dem Mutterland der Blasmusik auf!

Wildberger Blasmusikanten -- Vier-Tore-Musikanten -- Šumavanka
Penzliner Blaskapelle als Gastgeber (Ž-Kapelle aus Budweis)

Die Moderation übernimmt Herr Manfred Tepper (Hausherr der Konzertkirche NB).

Für Essen sorgt Freiwilligen Feuerwehr FFw Penzlin, Förderverein
für Getränke sorgt Penzliner Sportverein PSV, Lukesch (incl. 50 l Freibier // 50 Jahre PBK)
für Kaffee und Kuchen am Nachmittag der Kultur- und Sportverein - KuS Krukow,
für Eis Penzliner Kaffee - Stübchen

Wolfgang Tänzer
1. Vors. der Penzliner Blaskapelle e. V.

Schul- & Kitanachrichten

Evangelische Kindertagesstätte Penzlin

Feuer, Wasser, Erde, Luft

In den vergangenen Wochen haben die Kinder viel experimentiert, gebastelt und ausprobiert, die vier Elemente waren das Thema unseres Sommerprojektes. Die einzelnen Elemente lernten die Kinder auf unterschiedliche Weise kennen, Gefahren und Nutzen dieser wurden anschaulich erklärt und durch kleine Experimente sichtbar gemacht. Wir nutzten das warme Sommerwetter und verbrachten oft den ganzen Tag draußen. Wenn es zu heiß wurde, schlüpften die Kinder in ihre Badesachen und suchten Abkühlung im kleinen Planschbecken, unter dem Sprenger oder aber auch am See. Sehr interessant wa-

ren für unsere älteren Kinder die beiden Angebote in der Alten Burg. Einmal ging es um Fledermäuse und beim anderen Mal um Kräuter. Auch eine Wanderung mit vollgepackten Bollerwagen für ein Picknick machte riesigen Spaß und es gab so viel zu entdecken. Unsere „Großen“ verabschiedeten sich nach und nach von uns und übergaben liebevoll angefertigte Basteleien als Abschiedsgeschenke, diese werden uns noch lange an sie erinnern.Wir wünschen den Schulkindern und deren Familien einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt.
Für uns beginnt das neue Kitajahr und einige Kinder rücken in andere Gruppen oder kommen neu zu uns. Gemeinsam werden wir wieder viel Spaß haben und viel erleben.

Evangelische Kita

„Simon unter`m Regenbogen“

Vereine & Verbände

Die Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppen in deiner Umgebung ....

... finden wieder regelmäßig in deiner Nähe statt!

Herzliche Einladung ...
... zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden
für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen zu

- Gesprächen miteinander
- Hilfe in Alltagsschwierigkeiten
- sinnvoller Freizeitbeschäftigung

montags:	19:00 Uhr	Diakonie-Sozialstation Penzlin
donnerstags:	19:00 Uhr	Begegnungsstätte Möllenhagen

Ansprechpartner: Ralf Arndt, Tel. 015170082252

„Alkohol ist in unserer Gesellschaft allgegenwärtig.
Das Blaue Kreuz bietet in seinen Selbsthilfegruppen einen alkoholfreien Lebensraum an, verbindet Menschen mit Suchterfahrungen und zeigt Wege aus der Sucht auf.
Der christliche Glaube ist die Grundlage unserer Arbeit.
Viele Menschen schöpfen Kraft aus diesem tragenden Fundament.
Gemeinsam sind wir auf dem Weg, befreit leben zu können.“

Herzliche Einladung dazu. Wir freuen uns auf dich.

Verein der Gartenfreunde Punschendörp 1957 e. V.

„Hem sei schon hürt?“

In unserem Büro war ein Wasserschaden, den wir im Mai 21 beseitigt haben. Am 19.06.21 führten wir einen Arbeitseinsatz im Mehrgenerationengarten durch. Ziel des Arbeitseinsatzes war es, den Vereinsgarten für die Schulgartenarbeit im August 21 vorzubereiten. Unter Beteiligung von 36 Mitgliedern wurden vor allem Mischkulturen im Hochbeet und im Garten gepflanzt.
Goorenpaul: „Dor könn de Kinner dann ernten!“
Wir beteiligten uns an dem Aufruf unseres Bürgermeisters und spendeten im Wert von 500,-- Euro einen Baum für den Damswerder.
Am 26.07.21 fand in unserem Vereinsgarten der „Tag der offenen Gartentür“ statt. Wir konnten 14 Besucher aus Nah und Fern begrüßen.
Die Aktionsgruppe hat am 27.07.21 eine Exkursion zum „Botanischen Garten Christiansberg“ unternommen. Der Tag war ein Erlebnis und hat uns vieleAnregungen für die weitere Gartenarbeit vermittelt.
Ende August/Anfang September wollen wir dann unsere Vorstandswahlen mit einem Sommerfest im Vereinsgarten durchführen.
Goorenpaul: „Dor kieckt mol öfters up de Uthänge in de Goorens“

Der Vorstand ..... Penzlin, 28.07.21

Penzliner Kulturverein

Unser lang ersehnter Tagesausflug des Seniorenvereins Penzlin nach Hiddensee

Die Fahrt ging voller Erwartung mit dem Bus um 6:15 Uhr von Penzlin in Richtung Stralsund. Dort hieß es um 9:20 Uhr Leinen los.
Wir fuhren mit dem Schiff bei herrlichem Sonnenschein, leider ohne eine kleine Briese, in Richtung Neuendorf. Dort erwarteten uns zwei Pferdewagen, die uns gut gelaunt über Vitte nach Kloster brachten.Während der Fahrt vermittelte uns der Kutscher, teils humorvoll,
viele Informationen über die Insel.
In Kloster angekommen, wurde die ausgiebige Freizeit für einen Bummel, gutes Essen und Eis genutzt.
Um 16:00 Uhr hieß es erneut Leinen los und es ging von Kloster über Vitte, Neuendorf in Richtung Stralsund. Dort wurden wir von unserem Busfahrer in Empfang genommen und zielsicher wieder nach Penzlin gefahren.
Alle Teilnehmer danken den Organisatoren für den schönen und gelungenen Ausflug.

Der Vorstand

Heimatliches

Das wichtigste Bauprojekt in Penzlin, Große Straße 4 sucht einen künftigen Namen

Im Herzen Penzlins entstehen für jedermann sichtbar im Rahmen der Daseinsvorsorge 18 neue altersgerechte Wohnungen, eine Begegnungsstätte inklusive einer Projektküche, sowie eine Arztpraxis und eine Tagespflege für Senioren. Die Sanierung und der Umbau des alten Bestandsgebäudes stehen kurz vor ihrem Abschluss. „Kompetenzzentrum für ältere Menschen in Penzlin“ - so lautet der Arbeitstitel der Sechs-Millionen-Investition der Stadt Penzlin.

Wie das städtebaulich herausragende und für die Penzliner Bürgerinnen und Bürger wichtige Gebäudeensemble in der Großen

Straße 4 künftig heißen wird, sollen die Penzliner mitentscheiden. Die Stadt Penzlin startet deshalb einen **Namenswettbewerb**. Bis zum 15. Oktober 2021 können Vorschläge eingereicht werden - entweder per Postkarte an die Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, oder per E-Mail unter stadtverwaltung@penzlin.de.

„Wir wollen mit dem Quartier einen Anziehungspunkt schaffen, der Strahlkraft hat. Wir freuen uns auf die Namensvorschläge der Penzliner. Der Name sollte prägnant für das Objekt sein, und einen hohen Wiedererkennungswert haben“ sagt Penzlins Bürgermeister, Sven Flechner.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

Ohne Gottesdienst kein Sonntag &
ohne Sonntag kein Gottesdienst …

… deshalb laden wir zu Gottesdiensten in Ihrer/ Deiner Kirchengemeinde ein:

bisher geplant:
immer 10:00 Uhr an oder in

8. August	Kirche Penzlin Schulanfang
15. August	Kirche Klein Helle
22. August	Burgwiese Penzlin
29. August	Pfarrhof Mölln
5. September	Kirche Penzlin
12. September	Kirche Kastorf

Änderungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Dörfern und Penzlin.

Konzerte sind möglich!!!

Herzliche Einladung zu

18.8.2021, 19:30 Uhr, Kirche Penzlin
Festspielkonzert Bach für Violine solo
Viviane Hagner-Violine
Tickets 38 €/28 €

18:00 Uhr Führung durch das Voß-Haus zzgl. 4 €

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Pastor Herrn Reincke, 0396 210798 oder Frau Regina Schwarz-Menzdorf, 03962 257867

Auf der Homepageseite der Kirchengemeinde:
www.kirchengemeinde-penzlin-moelln.de
erfahren Sie die aktuellsten Informationen der Region zu Ihrer Kirchengemeinde.

Wir bitten um Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln beim Besuch des Gottesdienstes.
Vielen Dank dafür.

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 06. September 2021.

Sonstige Informationen

Stadtwerke Waren GmbH
Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz)

Jahresablesung 2021

in den Gartenanlagen, Bungalows und Privatgärten

der Stadt Waren (Müritz) einschließlich der zugehörigen Ortsteile Warenshof, Schwenzin, Rügeband, Jägerhof, Alt und Neu Falkenhagen
sowie der Stadt Penzlin und Jabel mit Ortsteilen
im Auftrag des Müritz-Wasser-Abwasserzweckverbandes

in der Zeit vom 01. - 30. September 2021

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die im angegebenen Zeitraum stattfindenden Zählerablesungen in den Gärten und Bungalows sind für eine ordnungsgemäße Jahresverbrauchsabrechnung 2021 erforderlich.

Die gesetzlichen Grund lagen sind in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) und in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV, Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), sowie in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) festgelegt.

Danach hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Versorgungs- und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Unsere Mitarbeiter werden unter Verlagerung und Ausdehnung der Arbeitszeit und an den Wochenenden bestrebt sein, Sie zu erreichen.

Falls wir Sie bis zum 30.09.2021 nicht erreicht haben, werden wir Sie in solchen Fällen durch Zusendung einer Selbstablesekarte bitten, uns die Zählerstände mitzuteilen.

Aktueller Hinweis: Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir bei einer erneuten Kontaktbeschränkung auf Grund der Corona-Pandemie im dann nötigen Umfang auf eine Kundenselbstablesung durch Sie umstellen werden. In diesem Fall werden Sie von uns persönlich angeschrieben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihre Stadtwerke Waren GmbH

Zur Information
Bitte denken Sie daran, die Messeinrichtungen für Ihr Grundstück winterfest zu machen.

Telefon: 03991 185-0
Fax: 03991 185 112
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-waren.de

Wissenswertes

Fachtagung für Ortschronistinnen und Ortschronisten am 21.08.2021 in Demmin

Einladung:

Pressemitteilung. Am 21. August 2021 findet von 09:00 bis 17:00 Uhr die erste Fachtagung in diesem Jahr für Ortschronistinnen und -chronisten in Vorpommern statt. Veranstaltungsort ist das Demmin, Hotel Trebeltal, Klänhammerweg 3.
Durch die regelmäßigen Fachtagungen in Vorpommern stärkt der Heimatverband MV das wichtige Engagement der Ortschronisten und -chronistinnen in unserem Land.
Die diesjährige Fachtagung findet zu einem durchaus kontrovers diskutierten, aber gesellschaftlich relevanten Thema statt: Politische Memoriale - Erinnern an die Opfer von Kriegen aus der Sicht von Ortschronisten.
Die Veranstaltung beginnt für Interessierte mit einer geführten Besichtigung des Ulanendenkmals. Karsten Behrens, Heimatverein Demmin, wirft in seinem Vortrag einen Blick auf die vielfältigen Denkmale in Demmin. Den Rahmenvortrag zum Thema hält Karsten Richter, vom Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge: Politische Memoriale - Kriegsdenkmale nach dem 1. Weltkrieg in der Zeit der Weimarer Republik. Hans-Jürgen Pahnke aus Gingst berichtet über das dortige „Kriegerdenkmal“. Eine Einführung in die wichtige Arbeit mit dem Ortschronikenportal (www.ortschroniken-mv.de) durch Wilfried Steinmüller und Dr.-Ing. Holger Meyer ist ebenfalls Teil dieser Fachtagung.
In einer offenen Gesprächsrunde können eigene Projekte kurz vorgestellt werden sowie Erfahrungen zwischen den versammelten Ortschronisten und -chronistinnen ausgetauscht werden.
Die Teilnahmegebühr beträgt 10 €. Verpflegung ist am Tagungsort möglich.
Die Fachtagung erfolgt in Kooperation mit dem Heimatverein Demmin, dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. und dem Heimatverband MV.
Die Veranstaltung wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gefördert.
Anmeldungen bitte bevorzugt per E-Mail an: stark@heimatverband-mv.de oder unter der Telefonnummer: 039778-286352. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Dr. Karola Stark
Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Geschäftsstelle Vorpommern
Schulstraße 28
17379 Ferdinandshof
Telefon: 039778-286352
Mobil: 0151 55879898
E-Mail: stark@heimatverband-mv.de
www.heimatverband-mv.de
Spendenkonto:
Heimatverband MV, DE03 1405 2000 1711 4215 50,
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Gewerberäume in Sietow zu vermieten

- ab Herbst 2021
- ca. 155 qm warm zu vermieten
- ideal als Geschäfts- oder Praxisräume

Kontakt: Andreas Grzibek
Tel. 039931/579-31
ag@wittich-sietow.de

Landtagswahl M-V:
Weniger Steuern für kleine und mittlere Einkommen. Mehr Unterstützung für Familien mit Kindern!
TEAM TODENHÖFER
DIE GERECHTIGKEITSPARTEI
MV
www.teamtodenhoefer-mv.de

IHRE STIMME FÜR DAS PENZLINER LAND!
Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
die Kandidaten der beiden Regierungsparteien sind über ihre Landeslisten abgesichert im Landtag.

Echte Demokratie braucht aber eine starke Opposition. Mit Ihrer Erststimme für mich, wählen Sie einen weiteren Volksvertreter aus unserem Wahlkreis in den Landtag - der wirklich Ihre Sorgen, Nöte und vor allem auch Ihre Wünsche im fernen Schwerin beim Namen nennt und sich für Sie einsetzt.
Kontakt: 0175 5662288
www.andreas-roesler.de
MV ABER NORMAL. AfD
ANDREAS RÖSLER
48 Jahre, 3 Töchter, Handwerker, Fachinformatiker, Kreistagsmitglied

Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!
LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.

In schweren Stunden

„Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann, ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken."

In der Dunkelheit der Trauer leuchten die Sterne der Erinnerung.

Herzlichen Dank

sagen wir all denen, die um unsere liebe Mutti und Oma

Waltraud Woit

geb. Engeländer

14.10.1935 bis 13.06.2021

trauern und uns ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten sowie allen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus R. Drechsel und der Trauerrednerin Ilona Krohn.

Im Namen aller Angehörigen

Andreas Woit

MB Bestattungshaus - Penzlin

Das Bestattungshaus für jedermann

1969 - 2021

Unser Service:

- *fachgerechte und individuelle Bedienung*
- *Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen*
- *Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen*
- *Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort*
- *bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice*

Steffi Lobitz

Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

HAWESKO
Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Prämierte *Grauburgunder*

GOLDMEDAILLE
MUNDUS VINI
2021

Bester Produzent Italien
MUNDUS VINI
2021

SIE SPAREN 52%

8 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~82,46~~ nur **€ 39,90**

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: **hawesko.de/blatt**

JAHRZEHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.

GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.

BESTER ONLINE WEINFACHHÄNDLER 2021 Ausgezeichnet von der Frankfurt International Trophy, Wine, Beer & Spirits Competition

Zusammen mit 8 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1092288**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Hückstedt
Metallhandel und Containerdienst GmbH
17235 Neustrelitz • Rudower Straße 58a • ☎ 03981/203048

Ankauf:
• Schrott
• Buntmetall
• Kabel
• Bleibatterien
• Pappe/Papier
• Altautos
• Katalysatoren

Verkauf:
• Sand
• Kies
• RC-Beton
• RC-Ziegel
• Mutterboden
• Splitt
• Fertigbeton

Entsorgung:
• Garten u. Parkabfälle
• Bauschutt
• Baumischabfall
• Gewerbemüll
• Altholz
• Folie
• Asbest
• Altreifen
• usw.

Dienstleistung: • Containerdienst von 1,3 bis 34 m³

Ansprechpartner: Frau Rieckhoff/Frau Roeder

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 7.00 - 16.45 Uhr · Sa. 9.00 - 11.45 Uhr

Kommen Sie vorbei.

CSV-Computer
Inh.: Franka Volkenandt
Katharinenstraße 17 • 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 56 831 38 • Fax: (0395) 56 831 54
E-Mail: service@csv-nb.de • Web: www.csv-nb.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr.: 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr • Sa.: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

KOMPETENZ IN IHRER NÄHE
UNSERE LEISTUNGEN:
Hardware und Software
PC-Konfiguration nach Wunsch
Vor-Ort-Service
Notebook-Reparatur
Tintenpatronen-Befüllung
Computerzubehör
Reparatur aller Marken

SONDERLEISTUNGEN:
PC-NOTDIENST: 0171 / 32 12 687
kostenloser* Lieferservice von Verbrauchsmaterial

Sofortdarlehen für Um-/Ausbau, Modernisierung oder Umschuldung
Sollzins ab 1,10 %, eff. Jahreszins Gesamtlaufzeit ab 2,71 %.
z. B. 30.000 €, monatliche Rate ab 55,00 €
Darlehen ab 5.000,- €, Auszahlung 100 %,
bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.
Sichern Sie sich jetzt den günstigen Darlehenszins für Ihre Anschlussfinanzierung.
Regina Loge, 17192 Waren (Müritz), Friedensstraße 12
Tel.: 03991 / 6 32 56 46 + Fax: 07141 / 16 83 32 12
Mobil: 0175 / 1 23 73 73
E-Mail: regina.loge@wuestenrot.de
Termine nach Vereinbarung
Wüstenrot
Wohnen heißt Wüstenrot

Servicewüste Deutschland: Woher kommt der Begriff?

Dieses Schlagwort aus dem Bereich Management, das von Hermann Simon im Spiegel 51/1995 schon geprägt wurde, bezeichnet „das völlige Fehlen akzeptabler Dienstleistungen“.

Der Begriff „Servicewüste“ wird gerne für Deutschland verwendet, weil es Unternehmen gibt, die keinen oder nur ungenügenden Service nach dem Kauf anbieten. Auch werden während des Kaufes keine Kundenwünsche berücksichtigt, sondern mehr noch, weitere Reparaturen und Wartungen werden nur gegen die Entrichtung weiterer Gebühren vorgenommen.
Das geht in einigen Fällen sogar so weit, dass die Kunden sich nicht als König fühlen, sondern als Bittsteller.

„Das muss nicht so sein“, sagen sich viele Unternehmer und haben ihren Service seit Beginn der Digitalisierung um die Jahrtausendwende herum erweitert. Auch die rechtliche Anpassung des Neuen Schuldrechtes, gerade was den Passus „Mangelhafte Lieferung“ anbelangt, trägt seinen Teil dazu bei.
Zum Beispiel: Wer es also leid ist, ständig minutenlang in der Warteschleife eines Telekommunikationsunternehmens zu hängen, unqualifizierte Aussagen von schlecht geschultem und unmotiviertem Personal zu empfangen, braucht dies nicht weiter hinzunehmen und wechselt einfach zum nächsten Anbieter.
„Die Reise des Kunden“, ein Begriff aus dem Marketing, der beschreibt, was für einen Erlebniszyklus der Kunde vom Angebot bis hin zur Kaufentscheidung durchmacht, wird zunehmend komplexer. Nicht nur der Preis, sondern auch der Service nach dem Kauf trägt ausschlaggebend zu einer Kaufentscheidung des Kunden bei.
Was bedeutet das für Unternehmen?
Das Thema Kundenerfahrung ist wichtiger denn je. Es geht nichts über „Virales Marketing“ (= Mundpropaganda), denn von 100 unzufriedenen Kunden beschweren sich gerade mal vier Kunden, der Rest wechselt einfach zum Wettbewerb. Das bedeutet, dass nicht nur Marketing und Vertrieb verantwortlich für die Kundenbindung sind, sondern auch guter Kundenservice. Die größte und teuerste Werbung hilft nichts, wenn der Service am Kunden hinterher versagt.
Er sorgt mit seiner schnellen Erreichbarkeit und seinen kompetenten, freundlichen Mitarbeitern, dass die Kunden zufrieden sind. Nur so kann der Ruf von der Servicewüste Deutschland weiter in Vergessenheit geraten.

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

ELEKTRO KOCIK

HAUSGERÄTE & SERVICE
KÜCHENSTUDIO

Papenbergstraße 1 · 17192 Waren (Müritz) · Tel.: 0 39 91/66 34 60 · ekocik@t-online.de

Kompetenz · Qualität · Service + Kompetenz · Qualität · Service
1989 - 2021
Familienbetrieb seit
32
Jahren

Service ist genau mein Ding!

Warum sich der Besuch eines Fachmannes lohnt

Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Anruf beim Fachmann lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachmann stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner.

Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachmann bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachmann in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Müritz
Taxi

• Fahrten für alle Anlässe im privaten und gewerblichen Bereich
• Krankenfahrten für alle Kassen

Fragen Sie uns!

03991
15 000
Fax: 03991 150015
Taxi & Fahrzeugdienst
Nadja, Henryk Sabielny GbR

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH
Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail:
vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

Für Sie vor Ort.

Ab 4. Oktober bin ich wieder für Sie da!

NAGELSTUDIO
Christin
Maniküre & Fingernagelmodellage
Inh. Christin Bredow
Flotower Straße 11
17217 Penzlin OT Marihn
0151-522 53 107
Buchen Sie gern schon jetzt einen Termin!

Qualitätsumzüge zum besten Preis

www.Umzug-2000.de
Gillmeister
Neubrandenburger Möbelspedition

Friedrich-Engels-Ring 1
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99

weitere Leistungen:
- Entrümpelung
- Wohnungsauflösung
- Küchen- & Möbelmontagen
- Tresor- & Klaviertransporte
- Bereitstellung von Lagerflächen
- bundesweit & international

und vieles mehr…

Der Spezialist für Seniorenumzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket
www.umzug-2000.de

Sommer Sonne Freilichtwonne 2021

Konzerte | Lesungen | Theater
Infos und Spielplan 2021 unter:
www.freilichtbuehne-waren.de

IMMER DONNERSTAGS
After-Work-Lounge

Der NEUE Biergarten an der Freilichtbühne
GEÖFFNET IMMER VON MO. BIS DO 16 BIS 22 UHR

Freilichtbühne
WAREN (MÜRITZ)

Tickets überall, wo es Tickets gibt, an der Abendkasse (ab 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn) und unter www.freilichtbuehne-waren.de
Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Verordnungen. Einchecken über die luca-app an der FLB

BENEFIZKONZERT

Big Band des Bundespolizeiorchester Berlin
und Lorena Daum auf der Freilichtbühne Waren (Müritz)

21. August

Die Big Band der Bundespolizei

Einzigartig, modern und mitreißend … so erleben Sie die Big Band der Bundespolizei unter der Leitung von Jan Diller. Unsere Show-Big-Band aus Berlin präsentiert Ihnen ein abwechslungsreiches Programm mit Swing-Klassikern wie „In the Mood" von Glenn Miller, neben Filmmusiken aus „Star Wars" bis hin zu absoluten Rock-Klassikern wie „Symply the best" von Tina Turner.
Erleben Sie mit uns und der Solistin Lorena Daum ein furioses musikalisches Feuerwerk der Extraklasse.

Lorena Daum

Die Sängerin mit Power, Gefühl und einer Stimme für Gänsehautmomente, welche nicht nur die Jury von The Voice of Germany überzeugte. Ungezwungen und mit hunterprozentiger Leidenschaft sorgt Lorena für Emotionen und begeistert mit ihrer wandelbaren Ausdruckskraft.

Vorverkaufsstellen:

Freilichtbühne Waren (Müritz)	Tel.: 0177 7006013
Tourist-Info Waren (Müritz)	Tel.: 03991 747790
MüritzBuch Waren (Müritz)	Tel.: 03991 669355
Hotel Kleines Meer Waren (Müritz)	Tel.: 03991 6480
Und an der Abendkasse	

Einlass:	18:45 Uhr
Beginn:	19:30 Uhr
Vorverkaufspreis:	20 €
Abendkasse:	21 €
Kinder von 6 bis 14:	12 €
Kinder unter 6:	kostenfrei

Sponsoren: EDEKA Märkte Ingolf Schubert, Müritz-Sparkasse, Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, LINUS WITTICH, BUNDESPOLIZEI

Dieses Event dient zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Müritzregion.

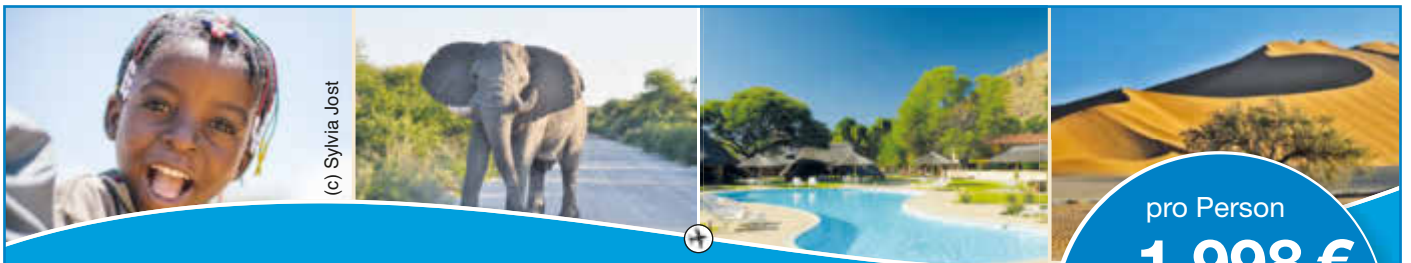

Vom 18.1. – 30.01.2022:
13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

pro Person
ab 1.998 €
inkl. Flug, Busrundreise, teilweise Halbpension und Konzert
Buchungscode: LW22

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt: Namibia. Tauchen Sie auf Ihrer Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und erleben Sie die Highlights von **Windhoek** und Umgebung inklusive **FLY & HELP Schulbesuch**, die **Sossusvlei Wüste, Swakopmund** und den **Etosha Nationalpark.** Highlight der Reise ist das Konzert **„Stars unter Afrikas Sternen 2022"** mit Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Moderiert wird der Abend von Reiner Meutsch.

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute. **www.fly-and-help.de**

Ausführlicher Reiseverlauf: www.schlagernacht-namibia.de

Inklusivleistungen

- Linienflug Frankfurt - Windhoek - Frankfurt (Economy Klasse)
- Transfers
- 11 Übernachtungen in 3,5/4* Hotels
- 11x Frühstück, 5x Abendessen
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes**
- Eintritte & Ausflüge laut Reiseverlauf
- Reisepreissicherungsschein

Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Telefonisch Mo.-Fr. von 9-14 Uhr:
Tel. 0214-7348 9548

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

AUTO AKTUELL

Wer bremst, gewinnt

(djd). Energie gewinnen beim Bremsen: Was zunächst paradox klingt, ist bei Elektrofahrzeugen und Hybridautos möglich. Sie nutzen das Prinzip der Rekuperation, also der Energierückgewinnung, um ihre Reichweite zu steigern und bei Hybridautos Kohlendioxidemissionen weiter zu reduzieren. Möglich machen dies regenerative Bremssysteme wie beispielsweise von Bosch. Dabei wird beim Bremsen mithilfe eines Generators die Bewegungsenergie elektrisch zurückgewonnen und in einer Hochvolt-Batterie gespeichert. Geradezu ideale Bedingungen dafür bietet beispielsweise das ständige Stop-and-go im Stadtverkehr. Ein weiterer Vorteil: Die konventionelle Bremse kommt seltener zum Einsatz und verschleißt entsprechend weniger. Gleichzeitig können die Bremsstaubemissionen um bis zu 95 Prozent gesenkt werden.

Der Stadtverkehr mit permanentem „Stop-and-go" bietet geradezu ideale Bedingungen für die Rekuperation von Elektro- und Hybridautos. Foto: djd/Bosch/Getty Images/Canetti

Renault Kangoo PKW EDITION ONE TCe 100

Ab mtl.

149,– €

Fahrzeugpreis 20.800,– €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 3.210,– € Nettodarlehensbetrag 17.590,– €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 149,– € und eine Schlussrate: 11.447,80 €), Gesamtlaufleistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,49 %, Gesamtbetrag der Raten 18.450,80 €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 21.660,80 €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig bis 31.08.2021.

• 16-Zoll-Flexwheel „LIMAN" • Audiosystem R&GO • Einparkhilfe hinten • Manuelle Klimaanlage inkl. Belüftung 2. Sitzreihe • Außenspiegel elektrisch einstell-/beheizbar und anklappbar

Renault Kangoo PKW TCe 100, Benzin, 75 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 7,9; außerorts: 5,4; kombiniert: 6,4; CO_2-Emissionen kombiniert: 145 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Kangoo PKW: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,4 – 4,9; CO_2-Emissionen kombiniert: 145 – 128 g/km, Energieeffizienzklasse: B – A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)

Abb. zeigt Renault Kangoo INTENS mit Sonderausstattung.

AUTOHAUS PIAHOWIAK GMBH & CO. KG
Renault-Vertragshändler
Hellfelder Str. 8, 17039 Trollenhagen/Neubrandenburg
Tel. 0395-430430

Fragen Sie auch nach unseren Angeboten.

AUTOHAUS PIAHOWIAK GMBH & CO. KG
Renault-Vertragshändler
Neubrandenburger Str. 14, 17098 Friedland
Tel. 039601 30130

AUTOHAUS PIAHOWIAK GMBH & CO. KG
Renault-Vertragshändler
Heinrich-Scheven-Str. 1, 17191 Waren/Müritz
Tel. 03991 611 610

Allzeit gute Fahrt!

JOBS IN IHRER REGION
Weitere Stellen finden Sie online
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die VVL-Landschaftspflege GmbH sucht ab sofort in Vollzeit **Maschinenführer/LKW-Fahrer/Traktoristen/Handarbeiter (m/w/d)** für unsere Niederlassungen in Volkenshagen bei Rostock und Penzlin (ganzjährige Beschäftigung).

VVL-Landschaftspflege GmbH

Vielbecker Weg 8 c, 23936 Grevesmühlen,
Anja Ihde, Tel. 03881 757-102,
E-Mail: anja.ihde@vvl-landschaftspflege.de

Hier haben Jobsuchende die besten Karten

(djd). Wer vor einem Jahr einen Job suchte, hatte wenig Auswahl. Jede fünfte Stelle war in Folge der Coronakrise weggefallen. Jetzt, da immer mehr Menschen geimpft sind und nahezu alle Branchen öffnen, stellen Unternehmen wieder mehr Personal ein. Allein seit Anfang 2021 stieg der Bedarf um rund 20 Prozent. Wer derzeit auf Jobsuche ist, kann laut Adecco-Stellenindex in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg aus den meisten Stellenangeboten auswählen. Die hohe Nachfrage verteilt sich dabei auf unterschiedlichste Branchen: Einzelhandel, Gastronomie und Tourismus suchen ebenso händeringend personelle Verstärkung wie Industrie oder der Gesundheits- und Pflegebereich. Unter www.adeccogroup.de etwa gibt es weitere Informationen zu den persönlichen Karriereaussichten.

Zeit für eine neue Herausforderung: Seit Beginn der Öffnungen suchen unter anderem Einzelhandel und Gastronomie händeringend nach Personal.
Foto: djd/adeccogroup.de/Unsplash/Tomas Williams

Ein Teil von Team EDEKA

Wir suchen:
- Berufskraftfahrer (m/w/d)
- Disponent Fuhrpark (m/w/d)
- Leiter Wareneingang (m/w/d)
- Betriebs- und Anlagenelektroniker (m/w/d)
- Projektassistenz Logistik

Krisensicherer Job im Logistikbereich

Bitte bewerben Sie sich postalisch unter…

EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH
Standort Malchow
z. Hd. Frau Morawietz
Bahnhofstraße 42
17213 Malchow

… oder über das Onlineformular auf der EDEKA Homepage.

Bei Fragen vorab können Sie sich auch gerne telefonisch unter 0399 32 87 101 bei Frau Morawietz melden.

MACHEN SIE MEHR AUS SICH.
Starten Sie jetzt bei EDEKA.

EDEKA Nord Marketing | 2105-0945 | www.edeka.de/nord

Wir ♥ Lebensmittel.

EDEKA

Mit Aussicht auf *HEIMAT.*
Ihr nächster Job.

© sidorovstock - stock.adobe.com

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Für den Inhalt der Wahlwerbung ist ausschließlich die jeweilige Partei verantwortlich.

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Bauen? Kaufen? Modernisieren?

Sprechen Sie mit mir über Ihre Pläne - vor Ort in Penzlin. Gern erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot.

Müritz-Sparkasse

Heidi Huneck
Finanzierungsberatung
Tel: 03991 - 636 156
E-Mail: heidi.huneck@mueritz-sparkasse.de

Ganz egal welche Dienstleistung, ob Neuanschaffung, Wartung oder Reparatur, ob Neubau, Anbau oder Umbau, Renovierung oder Raumausstattung. Für all ihre Vorhaben gibt es einen Fachmann in Ihrer Nähe! Der Weg zum Fachmann lohnt sich immer! Auch wenn der Trent zum „Do it yourself“ in der letzten Zeit zugenommen hat, ist nicht alles Fachmann, was in Hof und Haus selber Hand anlegt! Da ist die Qual der Wahl vor dem Baumarkt-Regal. Eine Produktvielfalt, die einen „erschlägt“! Nehme ich das richtige Material? Habe ich das richtige Werkzeug? Im Falle der Gewährleistung „buttert“ der selbst ernannte Fachmann im Schadensfall eben noch einmal oben drauf, oder er geht das nächste Mal lieber gleich zum Fachmann. Dabei gibt es gute Gründe, warum sich der Weg zum Fachmann lohnt! Da ist zum einem die riesige Erfahrung, die der Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Fliesenleger etc mitbringt, denn er hat seinen Job von der Pike auf gelernt, über Jahre hinweg perfektioniert und Wissen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Und das alles für Sie! Die Erfahrungswerte eines Fachbetriebes sind durch nichts zu ersetzen und ersparen so mache nachträgliche, oft kostspielige Ausbesserung. Und das Wichtigste: die Garantie: Sie bekommen eine klare Kosteneinschätzung und Planungssicherheit durch Garantieansprüche.

Also noch Fragen?
Kommen Sie lieber gleich zu Ihrem Fachbetrieb.

Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256

Gutschein **10 %** Rabatt
auf alle Produkte außer verschreibungspflichtige Arzneimittel
* gültig vom 09.08. bis 06.09.2021 – 1 Artikel pro Gutschein

Punschendörper Pflegeengel

Punschendörper Pflegeengel
Ambulanter Pflegedienst

Anica Scholz & Ulf Regling GbR
Am Markt 4, 17217 Penzlin,
Telefon: 0163/3736831
oder 03962-2260898
p.pflegeengel@gmail.com

Bürozeiten: Montag - Freitag 8.00 - 16.00 Uhr
Gerne besuchen wir Sie zu Hause.
Rufen Sie uns an oder treffen Sie uns in unserem Büro.

LOKAL . REGIONAL
Erreichen Sie über 9.000 Haushalte in Dithmarschen.

Schalten Sie Ihre Werbeanzeige im Amtsblatt Eider!

Bei Fragen und Wünschen bin ich gern für Sie da:
Antje Bergholz
039931/579-67
a.bergholz@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930